

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990.

Zahlenangaben sind Beispiele

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4

Grundflächenzahl
Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (§ 19 BauNVO).

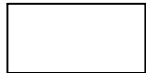
II

Zahl der Vollgeschosse
(Höchstgrenze)

max. H 67,00
m. ü. NHN

maximale zulässige Gebäudehöhe
in Metern ü. NHN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Nicht überbaubare Grundstücksfläche



Zusätzliche Verdeutlichung der überbaubaren Grundstücksflächen



Baugrenze



nur Einzelhäuser zulässig



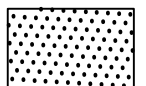
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a

Abweichende Bauweise

0

Offene Bauweise
(siehe textliche Festsetzung)



Flächen, die das Errichten von Garagen und Nebenanlagen ausschließen
(siehe textliche Festsetzung Nr. 4)
(§§ 12 und 14 BauNVO)

FLÄCHEN, EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



Flächen für den Gemeinbedarf



Feuerwehr

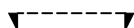
VERKEHRSLÄCHEN



Straßenverkehrsflächen



Kein Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)



Einfahrtbereich



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



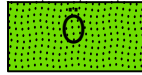
Einfahrt

VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN



Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünflächen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text oder Planzeichen

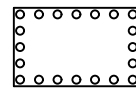
MASSNAHMEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE



Erhaltung von Bäumen

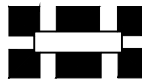


Baumstandort



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB).

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzungen
Fällt diese mit einer Baugrenze oder Baulinie zusammen, so werden beide kombiniert.

ST
GSt

Stellplätze
Gemeinschaftsstellplätze,



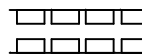
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen



Symbole der Gemeinschaftsgaragen und -stellplätze für die Zuordnung zu den entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen



Begrenzung der Wohneinheiten
(siehe textliche Festsetzung Nr. 2)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Lärmpegelbereich
entsprechend DIN 4109
(siehe textliche Festsetzung Nr. 8)



Immissionskennlinie:
Abgrenzung von Lärmpegelbereichen mit unterschiedlichen Anforderungen an den passiven Schallschutz



Bestandshöhen im Gelände
(nur hinweisender Charakter)



Hauptfirstrichtung
(siehe örtliche Bauvorschrift über Gestaltung)

Es gilt die BauNVO 1990,
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 04.05.2017